

Abzugeben bei (entweder / oder):

Amt für Teilhabe und Soziales Soziale Hilfen Pferdemarkt 14 26121 Oldenburg Jobcenter Oldenburg
Team Bildung und Teilhabe
Stau 70
26122 Oldenburg

Fax: 0441 21970-2500

Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

J		0
Ich beantrage Leistungen für		

mein Kind.

Fax: 0441-235-3630

mich (im Alter bis einschließlich 25 Jahren).

die untenstehende Person in meiner Funktion als...

Vormund. (Name und Anschrift vom Vormund beziehungsweise Betreuer/in): Betreuer.

Persönliche Daten von:	Kind / Schüler/in	Kindesmutter	Kindesvater
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl:			
Telefon:			
Nummer von OLCard:			
Geschlecht:	weiblich	Angabe nicht	Angabe nicht
	männlich	erforderlich.	erforderlich.
	divers		

Bedarfsgemeinschaftsnr. (nur erforderlich für Anträge ans Jobcenter): 26106//

Bankverbindung (des Antragstellers / der Antragstellerin, oder des / der Erziehungsberechtigten oder des Haushaltsvorstandes der Bedarfsgemeinschaft):

IBAN	
BIC	



Leistungen zur Schüler (SGB II).	beförderung im Sinne des § 28 Abs	atz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch			
Hierfür wurden folgende Kosten verauslagt: Euro					
Mein Kind besucht / Ich besuche folgende Schule: Klasse:					
Bei Besuch einer Beruf □ Ich bin Schüler/in ei	sbildenden Schule: ner Berufseinstiegsklasse				
☐ Ich bin Schüler/in de Realschulabschluss	er ersten Klasse einer Berufsfachsch	nule und verfüge nicht über einen			
Entfernung zur Schule:	km				
Die Benutzung					
eines Fahrrads ist					
unzumutbar, weil:					



Erklärung:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde ich, beziehungsweise werden wir, dem Jobcenter Oldenburg beziehungsweise der Stadt Oldenburg unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Ich stimme / Wir stimmen dem Austausch der für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Daten mit der Schule, die besucht wird, zu. Diese Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) -werden beachtet.

Hiermit willige ich ein, dass meine Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet werden. Die Verantwortung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten liegt beim Jobcenter Oldenburg beziehungsweise bei der Stadt Oldenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister. Es werden die von Ihnen in diesem Antrag gemachten Daten verarbeitet. Eine Übertragung der Daten gemäß Art. 49 Abs.1 a an Drittstaaten, die kein den Anforderungen der EU an den Datenschutz genügendes Schutzniveau bieten, findet nicht statt.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Ort, Datum:
Unterschrift Antragsteller/in beziehungsweise Vormund oder Betreuer/in



Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten:

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Gesetzestext zu § 28 Absatz 4 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da bis zum Abschluss der Sekundarstufe I überwiegend eine vollständige Kostenübernahme durch die Kommune gewährleistet ist.

- *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:
- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Aufgrund der örtlichen und geographischen Verhältnisse in Oldenburg kann davon ausgegangen werden, dass alle Oldenburger Schulen vom Wohnort der Schülerin/des Schülers mit dem Fahrrad erreicht werden können. Die zurückzulegende Entfernung von im Normalfall bis zu 8 km ist zumutbar. Atypische Konstellationen sind ausführlich im Antrag zu begründen.

Leistungen für die Übernahme von Fahrtkosten zu einer Praktikumsstelle sind nicht Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (zum Beispiel privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, et cetera) genutzt werden. Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des



Schülers / der Schülerin beträgt 5,00 Euro pro Monat. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Das Jobcenter Oldenburg beziehungsweise das Amt für Teilhabe und Soziales erstattet nach Vorlage der Monatskarte den Zuschuss per Überweisung.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jeden Schüler / jede Schülerin **gesondert beantragt** werden. Eine Schulbescheinigung ist jedem Antrag beizufügen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Oldenburg beziehungsweise das Amt für Teilhabe und Soziales der Stadt Oldenburg den Nachweis der Verwendung in Form der Vorlage der jeweiligen Schülermonatskarte verlangen.

